

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisgasse 33.  
Berando, Redacteur Fr. Hüfner.  
Verantwortliche d. Redaction  
Donnerstag von 11-12 Uhr  
Freitag von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Interate an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:  
Otto Riemer, Universitätsstr. 22,  
Louis Böcher, Dammstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 11,800.

Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,  
incl. Fringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belagexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 11 Thlr.  
mit Postbeförderung 14 Thlr.  
Inserate  
4gepaltenes Courvoisier 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Redactionsstrich  
die Spaltzeile 3 Ngr.  
Interate sind stets an d. Expedition  
zu senden.

N<sup>o</sup> 182.

Mittwoch den 1. Juli.

1874.

## Bestellungen auf das dritte Quartal 1874 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 11,800)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33,  
gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen hiesigen Zeitungsredactoren  
Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Auswärtige Abonnenten  
müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt

pr. Quartal 1 Thlr. 15 Ngr.,  
inclusive Fringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.,  
durch die Post bezogen 2 Thlr.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 11 Thlr., mit Postbeförderung  
14 Thlr. Beilagegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Reclamen unter dem Redactionsstrich werden die Zeile aus Petitschrift mit 3 Ngr.  
berechnet.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum  
vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in  
telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im Juni 1874.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstückbesitzer, welche einen **Versteuercanon** an die Stadtkasse zu zahlen  
haben und damit per Termin **Johannis 1874** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen  
sofortiger Berichtigung aufgefordert.  
Leipzig, den 27. Juni 1874.

Des Rathes Finanz-Deputation.

### Aerztlicher Bezirksverein der Stadt Leipzig.

**Versammlung** Mittwoch den 1. Juli 1874 Abends 6 1/4 Uhr im Saal der alten Waage.  
**Tagesordnung:** 1) Bericht des Sanitäts-Aussch., die Anzeigepflicht bei ansteckenden  
Krankheiten in den Schulen betr., Ref. Herr Dr. Friedländer; 2) Bericht des Herrn  
Dr. Heinze über den Aerztevereinstag in Eisenach; 3) Anträge des Herrn Dr. Heinze.  
Dr. Schildbach.

### Bürgerversammlung im Schützenhaus.

Leipzig, 30. Juni. Wie mächtig die von der  
Staatsregierung in der Amtsbekanntmachung neuerdings  
angeordneten Maßregeln, das Vorgehen der Kreis-  
direction gegen den hiesigen Rath x. die Gemüther  
in unserer Stadt bewegen, davon hat die gefrige  
Schützenhaus-Versammlung lautes Zeugnis ab-  
gelegt. Auf die Einladung der Vorstände des  
Städtischen Vereins und der Gemeinnützigen Ge-  
sellschaft versammelten sich die Vertreter aller  
hiesigen Stände in so großer Anzahl, daß der  
große Saal, die Gallerien und alle sonstigen Neben-  
räumlichkeiten überfüllt waren. Unter den An-  
wesenden bemerkte man namentlich hervorragende  
Lehrer der Universität und ausgezeichnete Mit-  
glieder des Juristenstandes, des Handels- und  
Gewerbestandes und selbst eine größere Anzahl  
älterer Bürger, die sich meistentheils Jahre lang  
von Versammlungen fern gehalten hatten.

Nach 8 Uhr eröffnete der Vorsitzende des  
Städtischen Vereins, Herr Dr. mod. Kühn, die  
Versammlung mit kurzen einleitenden Worten.  
Ganz plötzlich sei in unsere auf ihre Gemeindeg-  
freiheit folge Stadt eine Frage hinein geworfen  
worden, welche die Bewohner mächtig aufrege.  
Wenn viellecht auch Einige der Meinung sein  
konnten, daß es sich im Anfang der Frage nur  
um eine Eifersüchtelei zwischen zwei hiesigen Blät-  
tern gehandelt, so habe doch die Gemeindevet-  
retung sofort den Ernst der Sache begriffen und  
deren eminent politische Seite erkannt. Von dieser  
Seite aus hätten auch die Vorstände der beiden  
Vereine die Angelegenheit betrachtet, und wenn sie  
etwas ärgerten, eine Versammlung zu berufen, so  
geschah Dies, um zunächst noch die Schritte ab-  
zuwarten, welche die Regierung ergreifen würde.  
Nun habe die Regierung ihr lehrtes Wort noch  
nicht gesprochen, aber es sei Zeit, daß die Bürger-  
schaft ihren Willen erkläre. Als ein schönes Bei-  
spiel des Leipziger Bürgermannes müsse es ange-  
sehen werden, daß trotz der warmen und schönen  
Jahreszeit die Versammlung so stark und glän-  
zend besucht sei.

Zum ersten Vorsitzenden wurde Herr Dr. Kühn,  
zum zweiten Vorsitzenden Herr Dr. Georgi, zum  
Schriftführer Herr Rechtsanwalt Sachs erwählt.  
Herr Eisenberg, Stadtvorordneter,  
Vorsprecher des Schützenhauses unter lautloser  
Stille die Tribüne und erstattete folgendes Re-  
ferat:

Als nach den gewaltigen Kämpfen des Jahres  
1870-1871 das Deutsche Reich neu aufgerichtet  
und von dem Jabel des ganzen deutschen Volkes  
beglückt worden war, da durfte man hoffen, daß  
auch wahrhaft volkstümliche Institutionen ge-

schaffen werden würden. Wir haben nun zwar  
auch Vieles erreicht, Vieles, was früher trotz  
allen Ringens nicht erreicht werden konnte. Aber  
einer tief betrübenden Thatsache stehen wir gegen-  
über. Uebermorgen, den 1. Juli, tritt das Reichs-  
presgesetz in Kraft, das Gesetz, welches endlich  
in ganz Deutschland eine bestimmte gesetzliche  
Presfreiheit einzuführen bestimmt ist, und heute,  
zwei Tage vorher, stehen wir hier, um zu pro-  
testiren gegen die Vergewaltigung der Presfrei-  
heit in Sachsen. (Lebhafter Beifall.) Der Con-  
flikt zwischen dem hiesigen Tageblatt und der  
Regierung hat seine Wurzeln im Preussischen Re-  
giment. (Sehr wahr.) Damals verstand man es  
durch eine puerile Interpretation der Gesetz-  
die Presse in Fesseln zu legen, und heute finden  
wir in Sachsen die Thatsache vor, daß die Local-  
presse mit derschwindenden Ausnahmen vincu-  
lirt ist; sie darf dem Volke nicht sagen, was sie  
soll und will. Eine solche Ausnahme bildet  
das Amtsblatt der Stadt Leipzig, und es  
müssen ganz merkwürdige Umstände gewesen sein,  
daß man seiner Zeit dem Leipziger Rath die  
Vinculierung nicht angeschlossen hat. (Weiter-  
heit.) Schon im vorigen Jahre habe die Staats-  
regierung einen Versuch, auch dieses Blatt zu  
vinculiren, gemacht, habe aber bald von der  
Ausführung dieses heiligen Unternehmens abge-  
sehen, und so konnte man sich der Ansicht zuneigen,  
daß die Sache im Grunde verlaufen würde, in-  
dessen die Regierung ist ganz plötzlich gegen den Stadt-  
rath wieder mit dem ganzen Preussischen Apparat  
angegriffen. Es müsse Verwahrung gegen die von  
einer Seite recht geistlich colportirte Aus-  
scheidung eingelegt werden, daß es sich um eine  
Kantone zwischen zwei hiesigen Blättern hand-  
le. Rein, es handle sich nicht darum, dem Tageblatt  
seine Abonnenten zu erhalten oder alles Das zu  
vertreten, was das Tageblatt gedruckt. Worin  
es sich handle, das sei klar und einfach: die Re-  
gierung mißbillige die Haltung der Stadt Leipzig  
gegenüber Kaiser und Reich und suche diese Hal-  
tung entgegenzutreten. (Lauter Beifall.)

Die nächsten Tage würden die Entscheidung  
darüber bringen, ob das Ministerium der Auffassung  
der Kreisdirection beipflichtet. Wenn das Regere ge-  
schehe, dann entsteht die Frage: Was soll nun wer-  
den? Es giebt zwei Möglichkeiten. Entweder das  
gesammte Rathcollegium nimmt seine Entlassung,  
dann es darf nach dem Gesetz nicht renitent sein,  
daran hindert es kein geleisteter Eid; oder aber  
das Collegium fügt sich dem Ministerium. Es  
sind das gewiß zwei schwere Alternativen; im  
ersten Fall wird eine commissarische Verwaltung  
eintreten, die Bedenken dagegen sind nicht leicht  
Art, und wir stehen dann vor unabsehbarer Ver-  
hältnissen. Dem Rathcollegium steht zunächst  
die Entscheidung über diesen Schritt zu.

auch dann, wenn es sich fügen sollte, kann es  
sagen: wir haben ehrenhaft gekämpft! (Lauter  
Bravos.) Wir aber Alle können sagen: das  
Preussische Regiment ist vergangen, und so wird  
auch die jetzige Strömung vorübergehen! (Lang-  
anhaltender Beifall.) Tritt der andere Fall ein,  
nun so haben wir einen Hort am Reich,  
wo wir unser Recht herholen können.  
Das Reich wird und muß uns dann  
helfen! (Stürmischer Beifall und Hän-  
delnischen.)

Der Redner ersuchte hierauf die Versammlung,  
daß sie, um zu beweisen, daß die Bürger von  
Leipzig hinter ihrer Vertretung ständen, einmüthig  
folgender Resolution zustimmen möge:

Die Versammlung erkläre in dem Vorgehen des  
Ministeriums des Innern und der Kreisdirection  
gegen die Gemeindebehörde Leipzigs in der Amt-  
blattfrage eine schwere Verletzung der Ge-  
meinfreiheit und der schon bisher durch Ver-  
fassung und Landesgesetz, von jetzt an auch durch  
das Reichsgesetz gewährleisteten Presfreiheit. Sie  
spricht ihrer gesetzlichen Vertretung volle Zustimmung  
aus zu der von derselben in dieser Angelegenheit  
beobachteten Haltung und die feste Zuversicht, daß  
sie in dieser Haltung auch ferner fortfahren werde.

Hatte die Versammlung schon während der  
vorbemerkten Rede keinen Zweifel darüber ge-  
lassen, wie sie denke, so wurde sie durch die nun  
folgende Rede des Rechtsanwalts Dr. Hans  
Blum, welche allerdings auch als ein Meister-  
stück glänzender, hinreißender Beredsamkeit gelten  
darf, in wahrer Begeisterung versetzt. Derselbe  
sagte ungefähr folgendes:

Bei der ganzen Angelegenheit siehe zunächst die  
Frage im Vordergrunde: in wie weit kann die  
Regierung mit gutem Recht behaupten, daß sie  
das Gesetz auf ihrer Seite habe? Der Streit,  
welcher von der Regierung angefaßt worden,  
dreht sich um ein einziges Wort, um das Wort  
„geeignet“. Wenn man den richtigen Sinn, wel-  
chen das Gesetz diesem Worte unterlegt, ermitteln  
will, so muß man zurückgehen auf die Entstehung  
des Gesetzes im Jahre 1855. Das Gesetz wurde  
erlassen bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbar-  
keit, also damals, wo es galt, die Gerichte über-  
zuführen unter die höhere Autorität des Staates  
und damit den ganzen Richterstand zu heben.  
Wie aber ist diese Hebung des Richterstandes ver-  
einbar mit der Art und Weise, wie die Regierung  
heute jenes Gesetz auslegt? Indem sie dem Rich-  
ter nach ihrer jeweiligen politischen Tagesmeinung  
die Autorität des Richterstandes an. (Sehr wahr.)  
Die verantwortliche Vermuthung spreche dafür, daß  
das Gesetz die etwas harte Rechtsverbin-

lichkeit der abgelaufenen Bekanntmachungen drei  
Tage nach ihrer Einrückung in den Amtsbüchern  
für Alle anordne, unmöglich das Wort „geeignet“  
sich auf die politische Haltung der Blätter, son-  
dern nur auf ihre Verbreitung beziehen könne.  
Oder aber, wenn die Regierung mit ihrer Auf-  
fassung im Rechte wäre, zu welchen Consequenzen  
würde Das führen? Der Richter müßte dann  
entweder sich mit der Frage befassen: „welches  
der in deinem Bezirk erscheinenden Blätter steht  
der politischen Anschauung der Regierung am  
nächsten?“ oder er verzichtet darauf, selbst ein  
Amtsblatt zu wählen, er nimmt Fählung mit der  
Regierung und läßt diese selbst die Wahl vor-  
nehmen. Oder er ist unabhängig, er bedient sich  
des Blattes seiner eigenen politischen Richtung,  
gleichviel ob es verbreitet ist oder nicht. Kann  
man ein derartiges Verhältnis für des Richter-  
standes würdig halten? (Rufe: nein, nein!)

Wenn man die Auslegung des Gesetzes seitens  
der Regierung, nachdem es nunmehr fast 20 Jahre  
bestanden, betrachte, dann könne Einem das Ge-  
fühl tiefster Beschämung nicht erspart werden.  
(Bravo.) Wahr sei, daß jenes Gesetz aus der Zeit  
der schlimmsten politischen Reaction stamme, aus  
jener Zeit, wo Herr von Beust sich durch die be-  
kannnte Regierungskunst eine devote Kammer ge-  
bildet hatte. Aber Herr von Beust habe doch  
niemals eine solche Interpretation, wie sie gegen-  
wärtig gehebe, genügt. So tief er, der Redner,  
von der Preussischen Aera denke, so müsse er doch  
Das laut an dieser Stelle betonen. (Lebhafter  
Beifall.) Als nach den Ereignissen von 1866 der  
verstorbene König Johann in sein Land zurück-  
kehrte, da erließ er eine Proclamation an sein  
Volk, in welcher er die Entlassung des Herrn  
von Beust und der anderen Minister verhandelte.  
In der Proclamation war gesagt, daß er Alles  
dahinten bleiben lassen wolle, was verurtheilt sei  
durch den wuchtigen Tritt der Weltgeschichte, er  
wolle Männer suchen, die der neuen Zeit gewachsen  
seien. (Sensation und laute Bravorufe.) Wie  
aber haben diese Männer, welche dann die Stürme  
von 1870-1871 mit erlebt, ihre Aufgabe erfüllt?  
Wahrlich, wir in Leipzig seien nicht daran ge-  
wöhnt, irgend welchen Dank zu beanspruchen für  
Das, was wir 1870-1871 geleistet. Aber Das  
haben wir auch nicht erwartet, daß man uns  
neuerdings noch schlimmer behandeln werde als  
in den Zeiten der tiefsten Reaction. (Langanhaltender  
stürmischer Beifall.)

Daß das Gesetz in dem Sinne unaufrührbar  
sei, wie es gegenwärtig die Regierung wolle, Das  
habe selbst der Minister v. Rostk-Wallwitz in  
einer im Jahre 1872 gehaltenen Kammerrede an-  
erkannt. Der Minister scheine freilich vergessen  
zu haben, was er damals gesagt. Die Kreis-  
direction könne aber nicht diejenige Behörde sein,

